

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession der Strassenbahn Carouge-Croix de Rozon.

(Vom 29. August 1930.)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 28. April 1930 hat die Société anonyme du chemin de fer routier Carouge-Croix de Rozon um Änderung der Tarifbestimmungen der ihr durch Bundesbeschluss vom 30. März 1906 erteilten Konzession nach-gesucht.

Gemäss Vertrag vom 18. Februar 1930 ist der Betrieb dieser Linie an die Compagnie genevoise des tramways électriques verpachtet. Es handelt sich nun darum, ihre Tarife denjenigen der Trambahnen anzupassen. Gegenwärtig sind die Taxen der letztern höher als die der gepachteten Linie; die Anwendung der Trambahntarife auf die Strecke Carouge-Croix de Rozon wird aber deren Benützern bedeutende Vorteile im Verkehr mit der Stadt Genf bringen (stark ermässigte Abonnemente, Sonntagsbillette), die sie gerne gegen die geringe Taxerhöhung eintauschen werden.

Der nachstehende Beschlussesentwurf sieht demgemäss eine Änderung der Art. 16, 17 und 20 betreffend die Personen-, Gepäck- und Eilguttaxen vor.

Gleichzeitig werden die Art. 25 und 26 mit den neuen Eisenbahnkonzessionsbestimmungen in Einklang gebracht.

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Entwurfes, mit dem sich die Bahngesellschaft und die Kantonsregierung einverstanden erklärt haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. August 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Musy.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

### die Änderung der Konzession der Strassenbahn Carouge-Croix de Rozon.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

einer Eingabe der Société anonyme du chemin de fer routier Carouge-Croix de Rozon vom 23. April 1930,

einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1930,

beschliesst:

#### I.

Die durch Bundesbeschluss vom 30. März 1906 (E. A. S. 22, 98) erteilte Konzession einer Strassenbahn von Carouge bis zur Landesgrenze bei Croix de Rozon wird wie folgt abgeändert:

1. Die Art. 16, 17 und 20 erhalten folgenden Wortlaut:

#### Art. 16.

Für die Beförderung von Personen können 20 Rappen für den ersten Kilometer und 10 Rappen für jeden weiteren Kilometer bezogen werden.

Kinder unter vier Jahren sind frei zu befördern, sofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahr ist die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu ermässiger Taxe auszugeben.

#### Art. 17.

Jeder Reisende ist berechtigt, 10 kg Handgepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für das übrige Gepäck und Expressgut kann eine Taxe von höchstens 15 Rappen per 100 kg und per Kilometer bezogen werden.

## Art. 20.

Die Mindesttaxe für Gepäck- und Expressgutsendungen beträgt höchstens 50 Rappen.

2. Die Art. 25 und 26 lauten neu wie folgt:

## Art. 25.

Der konzessionsmässige Höchstbetrag der Beförderungspreise ist entsprechend herabzusetzen, wenn der auf das Aktienkapital entfallende Jahresgewinn in sechs aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt und für jedes einzelne der drei letzten Jahre 6% übersteigt, sofern nicht die Gesellschaft den Bedürfnissen der Bevölkerung durch Gewährung anderer Preiserleichterungen oder durch Einführung von Verkehrsverbesserungen genügend Rechnung trägt. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, entscheidet die Bundesversammlung.

Wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 2% des Aktienkapitals nicht erreicht, erlangt die Gesellschaft ein Anrecht auf angemessene Erhöhung des konzessionsmässigen Höchstbetrages der Beförderungspreise. Über das Mass der Erhöhung entscheidet die Bundesversammlung.

## Art. 26.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a. einen Reservefonds, dessen Mittel zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben infolge von Naturereignissen, Unfällen und Krisen, sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge dienen sollen, zu äufnen durch jährliche Rücklage von mindestens 5% des Jahresgewinnes, bis 10% des Aktienkapitals erreicht sind;

b. für das Personal eine Krankenkasse einzurichten oder es bei einer Krankenkasse zu versichern;

c. für das Personal eine Dienstalterskasse oder eine Pensionskasse zu gründen, wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 4% des Aktienkapitals übersteigt;

d. die Reisenden bei einer Anstalt oder einem Eisenbahnverband gegen diejenigen Unfälle zu versichern, für die sie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtig ist.

## II.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am in Kraft tritt, beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession der Strassenbahn Carouge-Croix de Rozon. (Vom 29. August 1930.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2610
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1930
Date	
Data	
Seite	236-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 136

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.